

Schutzkonzept für Aus- und Weiterbildungsanlässe in der Verantwortung der Zürcher Kirche und der Arbeitsstelle A+W

20. Oktober 2020

Grundsatz

Bei jedem Bildungsanlass (dazu gehören auch Intervisions- und Supervisionstreffen) ist auf das Schutzkonzept des jeweiligen Durchführungsortes abzustützen. Es wird als gültig vorausgesetzt und ist zu beachten. Für die Standorte H50, H7 und B10 liegt ein solches Schutzkonzept vor, vgl. das Dokument: «Schutzkonzept Liegenschaften GKD». Grundsätzlich gelten die Vorgaben des BAG und des Zürcher Kirchenrats.

Einhaltung der sozialen Distanz

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Dazu gehören Eingangsbereiche, Gänge, Pausen- und Aufenthaltsräumen und weitere Verkehrszonen. Die Maskentragepflicht gilt auch in den Kursräumen während dem Unterricht.
- Bei allen Weiterbildungsangeboten werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können. Die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen müssen erfasst werden. Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Die Pausen werden so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.
- Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten. Das Tragen von Gesichtsmasken wird auch draussen empfohlen.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc.
- *Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:* Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist obligatorisch.

Einhaltung der Hygienevorschriften

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.

- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragepflicht auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Kirchgemeinden etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit wieder Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden übernehmen.

Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Ausbildende weisen beim Kursstart auf die Maskentragepflicht, die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Die Kursleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.